1. Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für den Zentralort von Eitorf mit Stand November 2016 wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes „Zentralort von Eitorf“ schließt unmittelbar an das Regionale2010 Projekt „Sprung an die Sieg“ an. Die Gebietsabgrenzung ist in der Anlage 1 der Beschlussvorlage zu diesem Beschluss zeichnerisch dargestellt
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis den Grundförderantrag gem. den Städtebauförderrichtlinien NRW zu stellen sowie den ersten konkreten Förderantrag für 2017.
4. Die Maßnahmen sind im Haushalt der Gemeinde Eitorf ab dem Jahr 2017 entsprechend der Kostenübersicht einzustellen.